



**TASKFORCE**  
**SARS-CoV2**

**BGV**  
**VC23**



## **Harter Shutdown CORONA2021A-G**

inkl. 10tägiger flächendeckender Test-Kampagne gegen SARS-CoV-2/E

### **1. Die Durchführung des harten Shutdowns**

1. Für einen erfolgreichen und vor allem zielführenden Shutdown ist es erforderlich Deutschland für den Zeitraum der Test-Kampagne, also für mindestens 10 Tage komplett hermetisch abzuriegeln. Hierzu sind alle Zufahrtsstraßen zu anderen Bundesländern und dem benachbarten Ausland abzusperren und unter Einsatz von Polizei und/oder Bundeswehr 24/10 zu überwachen.
2. Außerdem ist der Bahn-, Flug- und Schiffsreiseverkehr für diesen Zeitraum in gleichem Umfang einzustellen und zu überwachen. Der ÖPNV ist nur innerhalb von Deutschland möglich. Für Pendler nach Artikel 1 Punkt 4 muss evtl. ein Shuttleservice in Betracht gezogen werden und das Zu- und Entsteigen an den Landesgrenzen genau zu überwachen. Ratsam wäre hierbei sicherlich eine Beurlaubung von Pendlern, wenn keine dringende Notwendigkeit eines Arbeitseinsatzes für den Testzeitraum besteht.

Alternativ können Pendler für den Testzeitraum auch gemäß Artikel 6 untergebracht werden.

3. Ausgenommen hierzu ist der kontrollierte Warenverkehr für Arznei- und Lebensmittel. Dieser muss aber ebenfalls durch verbindliche sowie tägliche Tests durchgeführt werden. Eine Verweildauer über 24 Stunden in Deutschland verpflichtet zu einem wiederholten Test. Außerdem sind ein eindeutiger Nachweis der Identität verpflichtend sowie die aktuelle Handynummer des/der Fahrers/in zeitgenau zu erfassen.
4. Eine Ausnahmeregelung für Pendler gilt nur für besonders systemrelevante Berufsgruppen und sind nach Artikel 1 Punkt 3 zu behandeln. Zu den besonders systemrelevanten Berufsgruppen zählen ausschließlich:
  - a. Mitarbeiter/innen der medizinischen Versorgung
  - b. Mitarbeiter/innen der Personenpflege
  - c. Mitarbeiter/innen der Feuerwehren und Rettungsdienste
  - d. Mitarbeiter/innen der Polizei
  - e. Mitarbeiter/innen bzw. Soldaten der Bundeswehr
  - f. Mitarbeiter/innen des Zolls
  - g. Mitarbeiter/innen von Organisationen zur Gefahrenabwehr, wie THW
  - h. Mitarbeiter/innen von krisenrelevanten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, wie RKI, Paul Ehrlich usw.
  - i. Mitarbeiter/innen von systemrelevanten Behörden sowie städtischer Betriebe
  - j. Mitarbeiter/innen der Wasser- und Energieversorgung
  - k. Mitarbeiter/innen von Logistikzentren, welche ausschließlich zur Versorgung von Arzneimitteln, medizinischen Gütern und Lebensmitteln notwendig sind
  - l. Mitarbeiter/innen von Raststätten
5. Reiserückkehrer/innen müssen bis zu einem noch festzulegenden Stichtag (spätestens 48 Stunden vor dem Shutdown) in Deutschland eintreffen. Eine Sonderregelung ist nicht zielführend und bedarf keiner Notwendigkeit. Für eine frühzeitige Rückkehr nach Deutschland darf der Reiseveranstalter keine Zusatzkosten in Rechnung stellen, sondern muss sogar verbindlich im Sinne der Bekämpfung der Pandemie als Unterstützer in die Pflicht genommen werden.
6. Menschen, welche in Deutschland ansässig sind, zwar als Bürger/innen erfasst sind, aber keinen festen Wohnsitz haben werden für 4 Wochen in Hotels untergebracht und über einen Shuttleservice täglich zu den Testzentren gefahren. Je nach Verfügbarkeit der Testzentren werden die Tests alternativ durch Pflegedienste übernommen. Eine weitere Möglichkeit wären mobile Testzentren.



**TASKFORCE**  
**SARS-CoV2**

**BGV**  
**VC23**



## **Harter Shutdown CORONA2021A-G**

inkl. 10tägiger flächendeckender Test-Kampagne gegen SARS-CoV-2/E

7. Nicht legitimierte Personen aus dem Ausland sind gemäß Notstandsgesetz Stand 2019 ohne Verfahren sofort in ihre Ursprungsländer rückführungsfähig. Ein zusätzliches Abschiebungsverfahren ist nicht erforderlich. Bürgerinnen und Bürger, welche nicht legitimierte Personen aus dem Ausland begünstigen machen sich mindesten der versuchten Körperverletzung strafbar.

### **2. Schließungen/Ausnahmebetrieb**

1. Grundsätzlich sind für den Testzeitraum alle nicht systemrelevanten Betriebe und Einrichtungen komplett zu schließen. Hierzu zählen auch Baustellen und landwirtschaftliche sowie Lebensmittel verarbeitende Betriebe jeglicher Art. Das Personal von Baustellen ist für diesen Zeitraum freizustellen. Fachkräfte aus dem Ausland müssen bis spätestens 48 Stunden vor Beginn des Shutdowns Deutschland verlassen haben. Eine Ausnahmeregelung ist hierzu nicht vorgesehen und wäre nicht zielführend.
2. Ausgenommen von einer Schließung sind grundsätzlich alle Betriebe und Einrichtung gemäß Artikel 1 Punkt 4 wie folgt:
  - a. Kranken- und Pflegeeinrichtungen
  - b. Arztpraxen außer kosmetische Praxen
  - c. Apotheken und Drogerien
  - d. Optiker und Sanitätshandel
  - e. Lebensmittelgeschäfte, welche ihren Ursprung auch bereits vor der Pandemie als diese eingetragen hatten. Modeläden mit Toilettenpapier und Champagner sind z.B. nicht zulässig.
  - f. Bau- und Handwerks-Notdienste (ausschließlicher Außendienst zur Regulierung nicht aufschiebbarer Arbeiten, wie Rohrbrüche, Feuerschäden etc.)
  - g. Zentrallager zur Versorgung von Lebensmitteln und medizinischen Gütern
  - h. Raststätten (ausschließlich nur zur Versorgung systemrelevanter Berufsgruppen. Hierzu zählen ebenso ausschließlich Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte, Taxifahrer/innen sowie Bus- und LKW-Fahrer/innen)
  - i. Campingplätze (Ausschließlich für Dauercamper. Hierzu zählen auch Neuankömmlinge, welche durch die Pandemie kurzfristig ohne festen Wohnsitz sind)
  - j. Private Lieferdienste für Speisen sind nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht ausschließlich bei bereits bestehenden Arrangements zur Verpflegung alter und hilfsbedürftiger Menschen, wie z.B. Essen auf Rädern.
  - k. Der ÖPNV bleibt für offizielle Fahrten zu o.g. Arbeitsstätten, zu Arztbesuchen und Testzentren sowie Einkäufen gemäß Artikel 2 Punkt 3,4 und 5 zulässig. Gleiches gilt für Taxifahrten. Hier ist eine Aussetzung der Ticketkontrollen aus hygienischen Gründen (Infektionsgefahren durch Ticketautomaten etc.) auszusetzen und durch Zugangskontrollen der unter Artikel 8 aufgeführten Transponder-Armbänder und/oder Permanent-App zu ersetzen.

### **3. Überwachung/Zugangskontrollen**

1. Um zu gewährleisten, dass ausschließlich nur erfasste und registrierte Bürgerinnen und Bürger mit einem positiven Testergebnis sowie gemäß den gültigen Aufenthaltsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sich unter Artikel 1 Punkt 4 befinden und sich in unter Artikel 1 Punkt 5 bewegen sind neben einer bestmöglichen Überwachung auch kompromisslose Zugangskontrollen dringend notwendig.



**TASKFORCE**  
**SARS-CoV2**

**BGV**  
**VC23**



## **Harter Shutdown CORONA2021A-G**

inkl. 10tägiger flächendeckender Test-Kampagne gegen SARS-CoV-2/E

2. Für den Shutdown bzw. die offizielle Erst-Testung, für die sich eine Vorlaufzeit inkl. Registrierung von 48 Stunden durchgängig empfiehlt, empfiehlt sich eine Gesamt-Vorlaufzeit von 72 Stunden sodass eine offizielle Schließung nach 120 Stunden erfolgen kann. Somit ist eine realistische Umsetzung von Artikel 1 Punkt 5 möglich sowie wird Personen, welche sich nicht legitim nach den deutschen Aufenthaltsbestimmungen in Deutschland befinden die Möglichkeit einer Selbstmeldung eingeräumt.
3. Hinweisen von Seiten besorgter Bürgerinnen und Bürger zu Personen, welche nicht den gültigen Aufenthaltsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, werden konsequent und kompromisslos nachgegangen. Dies gilt besonders während dem Shutdown. Personen, welche nicht den gültigen Aufenthaltsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und während dem Shutdown durch Fremdeinwirkung der Justiz zugeführt werden sind gemäß Notstandsverordnung ohne Verzögerung ihrem Ursprung zurückzuführen.
4. Personen, welche sich während dem Shutdown gegen die vorgegebenen Maßnahmen stellen und öffentlichen Widerstand leisten sind sicherzustellen und den Testzentren zuzuführen. Hier sollte eine Überlegung zu einer vorübergehenden Unterbringung unter Beaufsichtigung in Betracht gezogen werden zumal unter Berücksichtigung das, dass gesundheitliche Allgemeinwohl aller sowie die Bekämpfung einer Todbringenden Krankheit vor allem anderen, sogar vor den Grundrechten steht, zumal jegliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Überlebens allererstes Grundrecht ist.
5. Sämtliche in Artikel 2 Punkt 2 aufgeführte Einrichtungen und Betriebe verpflichten sich zu Zugangskontrollen. Diese könnten ggfls. über Transponder-Armbänder und/oder eine Permanent-App mit einem Zeitstempel versehen werden. Gleiches gilt für den ÖPNV.
6. Registrierte Bürgerinnen und Bürger dürfen sich in ihrer Freizeit maximal 4 Mal je 20 Minuten täglich außerhalb ihres Wohnobjektes bewegen. Empfehlenswert wäre hierzu ein festgelegter Radius.

Ausnahmen zu dieser Regelung bestehen wie folgt:

- a. Arztbesuche
- b. Arbeit gemäß Artikel 1 Punkt 4
- c. An- und Abreisen Testzentren
- d. Einkäufe und notwendige Besuche gemäß Artikel 2 Punkt 2
- e. Hundebesitzer/innen, deren Hunde akute Darm- oder Blasenbeschwerden aufweisen

### **4. Erweiterter Harter Shutdown**

Überlegenswert wäre eine übergangslose Impf-Kampagne gemäß unserem Strategiepapier zu einer flächendeckenden Impf-Kampagne unter Anwendung dieser Strategie



**TASKFORCE**  
**SARS-CoV2**

**BGV**  
**VC23**



## **Harter Shutdown CORONA2021A-G**

inkl. 10tägiger flächendeckender Test-Kampagne gegen SARS-CoV-2/E

### ***Einleitung zur Vorgehensweise der Testungen***

Neben einer effizienten, effektiven und glaubhaften Durchführung einer CoV2/E-Schnelltest-Kampagne in der Bekämpfung der Corona Pandemie gegen SARS-CoV-2/E sowie dessen Mutationen sind neben einer gut koordinierten Abgabe der Tests auch eine bestmögliche Überwachung und Kontrolle sowie eine offizielle und professionelle Endkontrolle dringend erforderlich.

Ein wildes unkontrolliertes Selbsttesten durch die Bevölkerung macht einfach schlicht gesagt keinen Sinn, sondern bekräftigt nur die Kritiker und Zweifler.

Ein angemessener Testzeitraum von 10 bis 14 Tagen mit einer täglichen Testung wäre hier nicht nur empfehlenswert, sondern zielführend um tatsächliche Zahlenwerke über die Pandemie und ihre Auswirkungen darstellen sowie darauf reagieren zu können.

### ***Durchführung einer flächendeckenden Testung***

Für eine erfolgreiche Durchführung der genannten CoV-2/E-Schnelltest-Kampagne sind eine ordnungsgemäße Registrierung aller Bürgerinnen und Bürger unter Vorlage und Bestätigung eines gültigen Identitätsnachweises dringend erforderlich. Bei Kleinkindern wäre die Vorlage der Geburtsurkunde zur Legitimierung empfehlenswert.

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tests empfehlen sich in erster Linie behördliche Einrichtungen wie Bürgerbüros, Jobcenter, Rathäuser, Gemeindezentren, Krankenhäuser usw. sowie Testzentren mit medizinisch ausgebildetem Personal, mobile Pflegedienste und mobile Labore, welche in ländlichen Gegenden, an Stadtrandgebieten und sozial benachteiligten Wohngebieten. Von einer weiteren Umsetzung durch Laien-Testzentren rate ich dringend ab.

Des Weiteren ist ein Zugang zu den Testzentren 24/7 dringend erforderlich um allen Bürgern/innen auch bei Schichtarbeit eine Testung zu ermöglichen. Diese wäre dann jeweils vor Arbeitsantritt empfehlenswert.

Im Weiteren sollten vor Schulen und Universitäten mobile RT-Lamp Testzentren zum Einsatz kommen um auf diese Weise nach einer Vorlaufzeit von ca. 60 Minuten einen ordnungsgemäßen Lehralltag zu gewährleisten. Gleiches kann optional auch bei großen Unternehmen erfolgen.

Im Weiteren muss zu den mobilen Testzentren festgestellt werden, dass diese Strategie als Unterstützung der o.g. Testzentren zur Erfassung von Kleinstädten und Landkreisen angedacht ist. Für die Testzentren selber sollte ein koordinierter Shuttledienst mit separierten Toilettenanlagen für das Fahrpersonal außerhalb der Testzentren umgesetzt werden. Der Fahrplan hierzu sollte sich aber grundsätzlich an den in diesem Strategiepapier angedachten Vorgaben der Selektierung der zu testenden Bürgerinnen und Bürgern orientieren.

Neben einer effizienten, effektiven und glaubhaften Durchführung einer flächendeckenden Test-Kampagne in der Bekämpfung der Corona Pandemie gegen SARS-CoV-2/E sowie dessen Mutationen sind neben einer gut koordinierten Selektierung von zu testenden Bürgerinnen und Bürgern auch eine bestmögliche Koordination der Einsatzorte sowie eine strategische Einbeziehung professioneller Ressourcen dringend erforderlich.



**TASKFORCE**  
**SARS-CoV2**

**BGV**  
**VC23**



## **Harter Shutdown CORONA2021A-G**

inkl. 10tägiger flächendeckender Test-Kampagne gegen SARS-CoV-2/E

Empfehlenswert wäre neben einer guten und einfach koordinierten Test-Tour ein Vorgehen nach Planquadraten bzw. Land- und Stadtteilen und eine ebenso einfache Methodik der Selektierung der zu testenden Bevölkerung. Die einzelnen Personen könnten wie folgt aufgerufen werden:

- Nach Straßenzügen und Hausnummern
- Nach Nachnamen
- Nach Geburtstagen abwärts zählend

Hierbei sollen unterstützend Stadtrandgebiete, ländliche Regionen und sozial-benachteiligte Wohngebiete abgedeckt werden.

Zusätzliche Testzentren an Autohöfen, Raststätten und an Grenzen sollen zusätzlich jegliche Pendler und Berufskraftfahrer/innen einbeziehen um zum einen den Berufsalltag und den Warenverkehr aufrecht zu halten bzw. die Test-Kampagne vor nicht kalkulierbaren Infektionsrisiken zu schützen.

Gleiches gilt in diesen Zeitraum für jeglichen Bahn-, Flug- und Schiffsreiseverkehr für in vollem Umfang Für Pendler nach Artikel 1 Punkt 4 muss evtl. ein Shuttleservice in Betracht gezogen werden und das Zu- und Entsteigen an den Landesgrenzen genau zu überwachen. Ratsam wäre hierbei sicherlich eine Beurlaubung von Pendlern, wenn keine dringe Notwendigkeit eines Arbeitseinsatzes für den Testzeitraum besteht.